

Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement)

vom [Datum]



Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamerglement)

der Gemeinde Therwil vom [Datum]

Die Einwohnergemeinde Therwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹, auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998² sowie auf § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996³, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Mit diesem Reglement und seiner Verordnung einschliesslich des dazugehörigen Plakatierungsplans sollen die Interessen der Öffentlichkeit (Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Schutz des Ortsbildes, Rücksichtnahme auf architektonische, städtebauliche und ökologische Anliegen, Respektierung von Grün- und Freiräumen) geschützt und gleichzeitig die Interessen des lokalen Gewerbes, der Veranstalter sowie der politischen Organisationen gewahrt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale⁴ vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie Vorschriften in Quartierplänen.

§ 3 Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

² Eigenreklamen werben für Firmen (Firmenanschriften), Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignet. Sie werden am Gebäude der Firma oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht.

¹ SGS 180.

² SGS 400.

³ SGS 481.12.

⁴ SGS 481.16

³ Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Temporäre Reklamen sind Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate.

⁵ Baureklamen orientieren bei Baustellen über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts. Sie sind unbeleuchtet.

⁶ Plakatanschlagstellen sind Reklameträger auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselnden Anbringung von Plakaten dienen. Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel und Schaukästen.

§ 4 Grundsätze

¹ Reklamen sind hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Anzahl dem Charakter der Umgebung anzupassen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Emissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen und Projektionen von Reklamen sind nicht gestattet.

⁴ Das Aufstellen von Reklamen aller Art entlang öffentlicher Strassen, Wegen und Trottoirs ist nur gestattet, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern.

⁵ Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind, sind nicht gestattet und müssen auf Anordnung der Bewilligungsinstanz entfernt werden.

⁶ Akustische Reklamen sind nicht gestattet.

⁷ Das freie Plakatieren auf öffentlichem Grund sowie überall ausserhalb des Siedlungsgebietes ist nicht gestattet. Die offiziellen Anschlagstellen für temporäre Reklamen werden vom Gemeinderat festgelegt. Näheres regelt die Reklameverordnung.

⁸ Die Standorte und die Höchstzahl von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzepts gemäss Plakatierungsplan in der Reklameverordnung festgelegt.

B. Bewilligung

§ 5 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

² Für die Bearbeitung eines Reklamegesuchs wird eine Grundgebühr erhoben. Zusätzlich fällt bei bewilligten Reklamegesuchen eine einmalige Nutzungsgebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame an.

³ Kann ein allfällig zusätzlich verursachter Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines gestellten Reklamegesuchs durch die Grundgebühr nicht gedeckt werden, wird zusätzlich eine Gebühr in Abhängigkeit des effektiven Zeitaufwands erhoben.

⁴ Die Grund- und Nutzungsgebühren sowie die Gebühr bei aufwendigen Verfahren werden in der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung geregelt.

Die Maximalbeiträge betragen:

CHF 200.- pro Grundgebühr;

CHF 100.- pro Quadratmeter für unbeleuchtete Reklame;

CHF 300.- pro Quadratmeter für beleuchtete Reklame.

§ 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen

¹ Nicht bewilligungspflichtig sind:

- a) Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- b) unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.5 m² sowie Ausschreibungen von Wohnungen und Geschäftsräumen bis zu einer Fläche von 1.5 m²;
- c) unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben;
- d) unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zum Kauf der selbst erzeugten Produkte orientieren;
- e) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;
- f) temporäre Reklamen

² Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Verordnung verstossen.

§ 7 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung für Eigen- und Fremdreklamen ist, vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3, in der Regel unbefristet gültig.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wird.

³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, versetzt oder ersetzt wird.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

C. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

§ 8 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Die erstinstanzliche Verfügung der durch die Verordnung bezeichneten Bewilligungsinstanz kann mit einer Einsprache innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der erlassenden Instanz angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

D. Vollzug

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Reklamen bewilligen, die nicht in diesem Reglement beschrieben sind, sofern sie nicht den im §1 formulierten Zielen des Reglements widersprechen. Ausserdem kann er Ausnahmen in Bezug auf Grösse, Anzahl, Lage, Ausführungsart und Bewilligungsdauer der Reklamen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen und wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Reklamen müssen bei einer Veränderung oder Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte und nach diesem Reglement bewilligungspflichtige Reklamen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Reglements ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2022.

Therwil, 23. Juni 2022

Im Namen der Einwohnergemeinde

Gemeindepräsident

Stefan Gschwind

Geschäftsleiter

Eduard Löw

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom [Datum] genehmigt und per [Datum] in Kraft gesetzt.